

Az.: 5 K 1784/21.A



**VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ... als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. April 2024

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

## Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsbürger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am ... 2021 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. Am 11.10.2021 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den förmlichen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 20.10.2021 gab er zu den Gründen der Ausreise aus der Türkei im Wesentlichen an, Dorfschützer und Soldaten hätten Druck auf Mitglieder seiner Familie ausgeübt. Es sei mehrfach zu Körperverletzungsdelikten gekommen, als die Familie Schafe gehütet habe. Man wolle sie dazu bringen, als Spitzel für den Staat zu arbeiten und gegen andere zu kämpfen. Zuletzt sei sein Bruder um die Zeit des Opfer-Festes geschlagen worden. Hiervon gebe es auch fotografische Aufnahmen. Er selbst sei auf Baustellen tätig gewesen und dort als Kurde schlecht behandelt worden. Es habe verschiedentlich Körperverletzungsdelikte gegeben, auch habe man ihm den Lohn vorenthalten.

Mit Bescheid vom 2.12.2021 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde die Abschiebung in die Türkei angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen, der Kläger habe vorgetragen, dass die letzte gegen ihn gerichtete Körperverletzung zum Zeitpunkt der Ausreise bereits vier Jahre zurückgelegen hätte. Damit fehle es insoweit an dem notwendigen zeitlichen Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Flucht. Die geltend gemachte Diskriminierung während der Zeit des Wehrdienstes erfülle der Intensität nach nicht die Merkmale einer Verfolgungshandlung. Nach eigenen Angaben sei der Kläger lediglich verbal beleidigt und zu erniedrigenden Putzarbeiten gezwungen worden. Damit fehle es an einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung. Auf Grund der kurdischen Volkszugehörigkeit drohe dem Kläger keine Verfolgung. Die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung der Kurden lägen nicht vor. Schließlich habe der Kläger sich nach seinem eigenen Vortrag in keiner Weise bemüht, durch die Polizei oder andere staatliche oder nichtstaatliche Stellen seines Herkunftslandes Schutz gegen die behaupteten Schikanen und körperlichen Angriffe zu erlangen. Neben einer Anzeige bei der Polizei habe insbesondere auch die Möglichkeit bestanden, Hilfe und Beratung bei einer der zahlreichen in der Türkei tätigen Nichtregierungsorganisationen oder bei einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Stattdessen habe er sich aber direkt zur Ausreise entschieden, nachdem sein Bruder im Hei-

matort zusammengeschlagen worden sein solle. Der Antrag sei gemäß § 30 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Danach sei ein Antrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn nach der vollständigen Erforschung des Sachverhalts zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein berechtigter Zweifel bestehen könne und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung des Antrags geradezu aufdränge. Dies sei hier der Fall, da sich dem Vortrag des Klägers keinerlei Anhaltspunkte entnehmen ließen, dass er jemals konkret versucht hätte, den in seinem Herkunftsland verfügbaren staatlichen oder auch nichtstaatlichen Schutz gegen seine Verfolgung in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Fall hätte es sich ihm geradezu aufdrängen müssen, zunächst alle vorhandenen Schutzmöglichkeiten vollumfänglich auszuschöpfen. Die Zustellung des Bescheides geschah am 10.12.2021.

Am 14.12.2021 hat der Kläger zum Verwaltungsgericht Klage erhoben und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht (5 L 814/21.A). Er sei vor der drohenden Zwangsrekrutierung als Dorfschützer geflohen. Auf Grund der Zuschreibung der Eigenschaft eines Staatsfeindes wegen des hartnäckigen Entziehens von einer vermeintlichen staatsbürgerlichen Pflicht drohe ihm Festnahme und Folter durch Polizeikräfte. Nach dem Scheitern des Friedensprozesses mit der PKK sei es nicht zum Auslaufen des Dorfschützersystems gekommen. Vielmehr habe man 25.000 neue Dorfschützer rekrutiert. Diese seien zentral erfasst. Staatlichen Schutz vor den Diskriminierungen am Arbeitsplatz habe er in dieser Situation nicht erlangen können. Denn den Kontakt zu Polizei und Jandarma habe er vermeiden müssen, um nicht zum Dorfschützerdienst zurückgeschickt zu werden. Als der Onkel altersbedingt aus dem Dorfschützerdienst ausgeschieden sei, sei der Druck auf ihn erhöht worden, an dessen Stelle Dorfschützer zu werden. Viermal habe man ihm die rechte Schulter ausgekugelt. Dies sei durch Mitglieder der Jandarma geschehen. Es sei bei diesen Maßnahmen darum gegangen, ihn gefügig zu machen und zur Mitarbeit zu bewegen. Er habe sich dann überwiegend auf Baustellen in Großstädten aufgehalten. An die Familie sei aber weiterhin die Forderung herangetragen worden, dass er zum Dorfschützerdienst erscheine. Im Jahr 2021 sei die Situation eskaliert, als es einen Überfall auf zwei seiner Brüder und die Schwester gegeben habe. Im November 2021 hätten Dorfschützer das Haus der Familie aufgesucht, die Mutter befragt und ihr dabei Gewalt angedroht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2.12.2021 in Nr. 1. und 3. bis 6. des Tenors zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

höchst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich hierzu auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Gericht zunächst mit Beschluss vom 29.12.2021 ab, ebenso Anträge nach § 80 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit Beschlüssen vom 28.3. und 19.7.2022. Schließlich hat es mit Beschluss vom 29.12.2022 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet.

Das Gericht hat durch Einvernahme der Zeugen ... und ... zu den vom Kläger geschilderten Verfolgungsgründen Beweis erhoben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 9.12.2022 verwiesen. Zudem hat das Gericht durch Einholung der Auskunft des Auswärtigen Amtes zu den Umständen der Rekrutierung von Dorfschützern Beweis erhoben. Insoweit kann auf die Auskunft vom 7.3.2024 verwiesen werden. Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Akten des Verfahrens 5 L 814/21.A sowie der Verwaltungsakten verwiesen, welche Gegenstand der Entscheidung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Sache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, noch grundsätzliche Bedeutung besitzt (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG -).

Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Denn sie wurde auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage bleibt ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen des Bundesamtes (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, 4 AsylG.

a) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass es sich bei dem Ausländer um einen Flüchtling handelt, § 3 Abs. 4 AsylG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, d. h. die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.8.2014 - A 11 S 1128/14 -, juris; SächsOVG, Urt. v. 18.9.2014 - A 1 A 348/13 -, juris). Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32, m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18.9.2014 - A 1 A 348/13 -, juris Rn. 38). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden

erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gem. Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den Vorverfolgten bzw. Vorgeschädigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte/Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris).

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Die Mitwirkungspflicht des Asylbewerbers besteht darin, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der seine Verfolgungsfurcht für den Fall der Rückkehr begründet. Bei den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, muss er eine Schilderung geben, die geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 22.3.1983, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 44; Urt. v. 8.5.1984, DVBl. 1984, 1005). Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 18.12.2015 - 9a K 3162/15.A -, juris Rn. 23).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person des Klägers nicht vor.

aa) Der Kläger ist unverfolgt ausgereist.

(1) Insbesondere eine Vorverfolgung durch Sicherheitskräfte wegen der Weigerung, Dienst bei den Dorfschützern zu leisten, konnte er nicht glaubhaft machen.

(a) Bei den Dorfschützern handelt es sich um bewaffnete Einheiten, die der Befriedung der kurdischen Gebiete dienen sollen und Ziele des Zentralstaats verfolgen. Mit Blick auf ihre

Funktion und konkreten Aufgaben wäre es ohnehin verwunderlich – es gibt aber auch keinerlei Hinweise in den Erkenntnismitteln, dass Rekrutierungen als Dorfschützer (auch) zwangsweise erfolgten. Vielmehr ist es so, dass die Dorfschützer Gehälter wie Beamte erhalten und außerdem auch außerhalb des Dienstes Waffen tragen dürfen. Sie sind auf dem neuesten Stand der Technik ausgerüstet und genießen gewisse Privilegien bei der Strafverfolgung. Durch Umstrukturierungen ist nunmehr die Möglichkeit eröffnet, vom Dorfschützer zu einem Mitglied der Berufsarmee befördert oder sogar Offizier zu werden. Das System der Dorfschützer hat sich in den letzten Jahren zu einer kurdischen, regierungsfreundlichen, paramilitärischen Einheit entwickelt, die neben dem türkischen Militär sogar über die Grenzen hinweg in Syrien und im Irak operiert (vgl. zu alledem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Türkei, Stand 18.10.2018, S. 34 ff.). In neueren Erkenntnismitteln findet sich folglich kein Hinweis mehr auf Zwangsrekrutierungen. Zwar erfolgte die Rekrutierung in der Vergangenheit über die kurdischen Clanstrukturen, die aus finanziellen Gründen durchaus auch Druck auf Betroffene ausüben konnten. Die aktuelle Ausgestaltung des Amtes, verbunden mit den finanziellen Vorteilen und der Immunität, hat aber dazu geführt, dass sich unterschiedliche Bevölkerungsschichten für das System der Dorfschützer haben gewinnen lassen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderanalysen – Das Dorfschützersystem in der Türkei, Februar 2023). Es wird aktuell als Organisation staatlich angestellter, bewaffneter, kurdischer Einheimischer charakterisiert, von der im Grundsatz keine politisch motivierte Verfolgung ausgehe (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand April 2021, Seite 16). Etwas anderes lässt sich auch nicht aus den vom Klägervorteiler vorgelegten rechtswissenschaftlichen Aufsätzen entnehmen. So befasst sich S.... (Sicherheitspersonal im Türkischen Recht) ersichtlich in seinem Beitrag lediglich mit den sozialversicherungsrechtlichen Aspekten der Anstellung als Dorfbeschrützer. Und F...../Ö.....(Sicherheits- und Dorfwächter-Paradigma zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) zeigen zwar in ihrem Beitrag auf, dass das System der Dorfschützer verschiedene Defizite aufweist, etwa bei der institutionellen Zuständigkeit für die Ernennung der Mitglieder oder auch hinsichtlich der Entlohnung (S. 170 ff.). Für Zwangsrekrutierungen ist aber auch hier nichts ersichtlich. Ganz im Gegenteil weist gerade diese Studie darauf hin, dass der Dienst im Sicherheitspersonal eine wichtige Quelle für den Lebensunterhalt in der Region sei und wirtschaftliche Gründe ein bedeutendes Motiv für den Wunsch bilden, Dorfbeschrützer zu werden. Entsprechend habe sich das Bildungsniveau der Dienstleistenden in der letzten Zeit deutlich verbessert, die Dorfschützer lebten nahezu vollständig in gesicherten sozialen Verhältnissen, 99 % von ihnen seien verheiratet, 86 % hätten vier und mehr Kinder (S. 161 f.).

(b) Mit dieser Einschätzung lässt sich der Vortrag des Klägers ohnehin nur schwer in Einklang bringen (vgl. VG Berlin, Urt. v. 7.5.2021 - 37 K 157.18 A -, juris). Denn es wäre höchst verwunderlich, würde der Staat zur Besetzung solcher privilegierten Stellen der bewaffneten Sicherheitskräfte gerade jene Personen (zwangs-)rekrutieren, die als politische Feinde gelten und gegen deren Tätigkeiten vorgegangen werden soll.

Der Vortrag erweist sich aber unabhängig hiervon als gesteigert und damit im Ergebnis nicht glaubhaft. Denn noch in der Anhörung vor dem Bundesamt gab es keinerlei Hinweis darauf, dass der Kläger auf Grund der drohenden Zwangsrekrutierung als Dorfschützer in den Westen der Türkei fliehen müssen und seine Verwandten allein aus dem Grund verletzt worden seien, um gerade ihn zum Dienst bei den Dorfschützern zu motivieren. Zwar schilderte er hier bereits, dass ein Onkel den Dienst bei den Dorfschützern aus Altersgründen beendet gehabt habe und man deshalb an ihre Familie herangetreten sei wegen eines Nachfolgers. Das betraf allerdings offensichtlich nicht ihn allein. Denn er schildert explizit, dass man seinem Vater gesagt hätte, "dass seine Kinder das machen müssten". Auch behauptete er bei den Schilderungen zu verschiedenen Körperverletzungsdelikten gegenüber Familienmitgliedern mit keinem Wort, dass diese aus dem Grund geschehen seien, gerade ihn zum Dienst gefügig zu machen. Schließlich fehlt es auch an jeglichem zeitlichen Zusammenhang zwischen den behaupteten Verletzungshandlungen und der Forderung zur Dienstleistung bei den Dorfschützern. So erfolgt nicht einmal im Ansatz eine zeitliche Einordnung des Geschehens. Erst auf Nachfrage gab der Kläger an, dass die letzte ihm persönlich zugefügte Körperverletzung bereits vier Jahre zurückgelegen habe. Das kann dann aber kaum im Zusammenhang mit der Forderung nach einem Dienst bei den Dorfschützern gewesen sein. Insgesamt erscheint das Vorbringen des Klägers vor dem Bundesamt weder in historischer Hinsicht noch mit Blick auf bestimmte Geschehnisse oder Kausalzusammenhänge als geordnet. Vielmehr werden zahlreiche Einzelepisoden vorgetragen, wobei sich kaum ein Schwerpunkt des Geschehens ausmachen lässt. In jedem Fall ließ der Vortrag auch bei einer Gesamtschau nicht einmal im Ansatz erkennen, dass der Kläger aufgrund einer akuten Verfolgungssituation im September 2021 fliehen müssen, gerade weil er mit psychischem Druck und Gewalt gegenüber Familienmitgliedern dazu gebracht werden sollen, Dienst bei den Dorfschützern zu leisten.

Genau dies behauptet er allerdings nunmehr im gerichtlichen Verfahren. Im Jahr 2017 sei das Thema der Nachfolge des Onkels aufgekommen. Er habe dann zunächst den Wehrdienst leisten müssen. Nach dessen Beendigung sei wieder die Forderung erhoben worden, dass er als Dorfschützer tätig werde. Wegen seiner Weigerung sei er ständig unter Druck gesetzt worden, man habe die Familie belästigt, so dass er irgendwann dem nicht mehr stand-



gehalten habe und in die Westtürkei gegangen sei, wie er in der mündlichen Verhandlung schilderte. Auf die inhaltlichen Abweichungen in seinem Vortrag hingewiesen vermochte er nur zu erklären, dass er möglicherweise in der Anhörung vor dem Bundesamt nicht alles gesagt habe. Diese sei kurz nach der Einreise gewesen. Er habe in der Heimat schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht und sei in ein Land gekommen, wo alles für ihn neu gewesen sei. Damit sind die Widersprüche aber keineswegs erklärt.

Hinzu kommt noch, dass auch der nunmehrige Vortrag – ganz unabhängig vom Bild aus den Erkenntnismitteln – kaum zu überzeugen vermag. So erscheint es schon wenig wahrscheinlich, dass die Sicherheitskräfte mit dem geschilderten, nicht ganz unerheblichen Aufwand über einen Zeitraum von vier Jahren versucht haben sollten, den Kläger zum Dienst zu bewegen. Auch lässt sich nicht erklären, weshalb sich der Druck der Sicherheitskräfte allein auf ihn bezogen haben sollte und nicht – zumindest aufgrund seiner hartnäckigen Weigerung – versucht wurde, seine Brüder zum Dienst zu motivieren. Dass er der älteste Sohn der Familie ist, würde diesen Umstand jedenfalls nicht erklären. Denn es gibt weder in den Erkenntnismitteln und Entscheidungen zur alten Rechtslage noch in den Informationen zur aktuellen Situation Hinweise dafür, dass hinsichtlich des Dienstes bestimmte Personen einer Familie bevorzugt würden/worden wären, also insbesondere der älteste Sohn von besonderem Interesse sei/gewesen ist. Auch lässt sich nicht recht verstehen, weshalb sich der Kläger in der Westtürkei verborgen gehalten haben sollte, sehenden Auges, dass die Familienmitglieder aufgrund seiner Weigerung in der Heimat schweren Misshandlungen ausgesetzt waren. In dem Fall hätte man doch eher erwartet, dass er entweder dem Druck nachgibt oder jedenfalls die in besonderer Weise von Misshandlungen betroffenen Brüder mit ihm gemeinsam fliehen.

Die Einschätzung des Gerichts zur Wahrhaftigkeit der Schilderungen wird letztlich auch durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 7.3.2024 gestützt. Danach fehlen in der türkischen und kurdischen Presse Hinweise darauf, dass es zwangsweise Rekrutierungen durch türkische Sicherheitsbehörden geben würde. Vielmehr finden sich verschiedene Berichte dazu, dass sich bei Ausschreibungen deutlich mehr Bewerber fänden, als Stellen verfügbar sind. Zwar weist der Prozessbevollmächtigte des Klägers zu Recht darauf hin, dass solche Berichte immer kritisch daraufhin geprüft werden müssten, ob es sich nicht um Propaganda der Regierung handelt, die den Dorfschützerdienst als attraktiv erscheinen lassen soll. Andererseits ist aber das vollständige Fehlen von Berichten über Zwangsrekrutierungen in den Medien schon auffällig. Denn es gibt durchaus noch eine von der Regierung unabhängige Presse, die Missstände in der Türkei anprangert, insbesondere im Internet. Gleichwohl findet sich offenbar nichts zu diesem Thema. Anders als der Klägervertreter meint, setzt sich

die Auskunft des Auswärtigen Amtes schließlich auch nicht in Widerspruch zu den von ihm vorgelegten rechtswissenschaftlichen Aufsätzen. Vielmehr nimmt das Auswärtige Amt gerade hinsichtlich des Auswahlverfahrens ausdrücklich auf den Aufsatz von ... Bezug, so dass ein Widerspruch von vornherein ausgeschlossen ist.

Schließlich waren in diesem Punkt auch die beiden Zeugen nicht ergiebig. Zwar hat das Gericht im Ergebnis der Beweisaufnahme keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Schilderungen. Damit ist aber allenfalls bewiesen, dass es im Elternhaus des Klägers Durchsuchungen gegeben hat, die seiner Ergreifung dienen sollten. Hinsichtlich der Gründe für diese Maßnahmen der Sicherheitsbehörden konnten die Zeugen aber naturgemäß nur Angaben machen, die sie aus zweiter Hand, also von den Eltern und Geschwistern des Klägers erhielten. Deshalb lässt sich nicht nur nicht ausschließen, dass der Kläger aus anderen Gründen gesucht wird. Vielmehr erscheint es mit Blick auf die oben geschilderte Situation der Dorfschützer sogar als naheliegend, dass die Kernfamilie des Klägers die wahren Gründe für das Verhalten der Sicherheitsbehörden verschweigt, etwa weil es um Maßnahmen der Strafverfolgung geht, die den Verwandten nicht offenbart werden sollen. Insbesondere der von der Zeugin geschilderte Vorfall am 12.10.2019, bei dem alle anwesenden Männer verhaftet und für eine Nacht in Gewahrsam genommen wurden, lässt sogar daran zweifeln, dass sich die Maßnahmen der Sicherheitsbehörden tatsächlich gezielt gegen den Kläger richteten. Dem Ziel seiner Ergreifung kam man mit diesen Verhaftungen jedenfalls in keiner Weise näher. Dass bei Durchsuchungsmaßnahmen auch nach dem Kläger gefragt wird, der offenbar seinerzeit noch mit seinem Wohnsitz bei den Eltern gemeldet war, erscheint auch keineswegs ungewöhnlich. Handelte es sich um allgemeine Sicherheitsmaßnahmen, die sich gegen alle männlichen Bewohner richteten, musste vielmehr zwangsläufig auch die Frage nach dem Verbleib des Klägers aufkommen.

Unabhängig von der Wahrhaftigkeit der Schilderungen des Klägers bleibt zu berücksichtigen, dass für ihn jedenfalls die Möglichkeit bestand, dem Druck zur Dienstleistung bei den Dorfschützern durch Ausweichen in andere Regionen der Türkei zu entgehen (§ 3e AsylG). Denn alle Erkenntnisquellen weisen darauf hin, dass das System der Dorfschützer streng geographisch untergegliedert ist und jedes Mitglied nur in der Gemeinde zum Einsatz kommt, in der es lebt und ernannt wird (vgl. Sözer, a.a.O., S. 2257 f.). Mit anderen Worten scheidet derjenige von vornherein für eine Heranziehung aus, der sich dauerhaft außerhalb der Südosttürkei auffällt. Das liegt eigentlich auch auf der Hand, da er anderenfalls zur Ableistung des Dienstes, der in der Regel als Vollzeitstelle ausgestaltet ist, seinen Wohnsitz verlegen müsste. Für derartig massive Eingriffe in die Lebensverhältnisse der Betroffenen gegen dessen Willen fehlt es aber an jeglicher Rechtsgrundlage. Zudem käme es zu Konkurrenzen zwischen den

verschiedenen Orten weil potentiell sowohl die aktuelle Wohnsitzgemeinde wie auch ein früherer Heimatort Interesse an der Dienstleistung haben könnten. Für die Auflösung einer solchen Konkurrenz fehlt es ebenfalls an Rechtsgrundlagen. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass die Behörden am Ort des aktuellen Aufenthaltes Aktivitäten dritter Behörden zur Durchsetzung eines Dienstes anderenorts hinnehmen oder gar unterstützen würden, zumal – wenn sie wie hier – nicht im Einklang mit der Rechtsordnung stehen.

(2) Hinsichtlich der an ihm selbst verübten Körperverletzungen, die zum Zeitpunkt der Flucht mindestens vier Jahre zurücklagen, fehlt es ersichtlich am Zusammenhang zwischen erlittenen Nachteilen und der Ausreise (vgl. zur Notwendigkeit des zeitlichen Zusammenhangs: BVerwG, Beschl. v. 8.2.2000, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 229 m. w. N.). Was die beim Wehrdienst erlittenen Nachteile angeht, ist die notwendige Intensität der Eingriffe nicht gegeben. Insoweit kann auf die zutreffenden Erwägungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid verwiesen werden (§ 77 Abs. 3 AsylG).

(3) Die im Vortrag des Klägers anklingende Gruppenverfolgung wird in der Rechtsprechung ebenfalls nicht angenommen. Angesichts der Größe der Volksgruppe der Kurden und ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung in der Türkei fehlt es – trotz zahlreicher Übergriffe auf die kurdische Bevölkerung – jedenfalls an der notwendigen Verfolgungsintensität und -dichte. Die vorhandenen Erkenntnismittel lassen nicht erkennen, dass kurdische Volkszugehörige systematisch allein auf Grund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wären (vgl. zuletzt: SächsOVG, Beschl. v. 7.1.2021 - 3 A 927/20.A -, juris; Beschl. v. 5.7.2019 - 3 A 608/19.A -, juris Rn. 8; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.11.2022 - A 13 S 3741/20 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 7.10.2022 - OVG 2 B 16.19 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 31.3.2021 - 5 LA 43/21 -, juris; BayVGH, Beschl. v. 29.9.2020 - 24 ZB 20.31723, 7503287 -, juris; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2020, S. 13 f.). Gleichwohl gibt es ihnen gegenüber verschiedene Formen der Alltagsdiskriminierung, etwa Benachteiligungen am Arbeitsplatz, wie sie der Kläger auch erlebt hat. Sie treten aber nicht in einer Häufigkeit auf, die die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigte. So hat auch der Kläger lediglich einen konkreten körperlichen Angriff auf einer Baustelle in Kocaeli geschildert.

bb) Dem Kläger droht auch im Falle der Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass sich die Situation für die Kurden in der Türkei in letzter Zeit zugespitzt hat. Mit der Ausrufung des Notstands hat die türkische Regierung die Vor-

aussetzungen dafür geschaffen, den Gebrauch der Grundrechte und -freiheiten der türkischen Bevölkerung teilweise oder vollständig auszusetzen. Per Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft wurden eine Woche nach dem Putschversuch des Jahres 2016 2.341 Institutionen wie Privatschulen, gemeinnützige Einrichtungen, Gewerkschaften, Universitäten und medizinische Einrichtungen aufgelöst. Bis Anfang November 2016 wurden insgesamt 110.000 Beamte, Soldaten, Polizisten und Richter suspendiert oder inhaftiert. Die Notstandsregelungen boten und bieten die Grundlage für Massenverhaftungen (tagesschau.de vom 6.11.2016 "Weit weg von Europa"). Die Höchstdauer der Untersuchungshaft wurde durch Dekret des Präsidenten von vier auf dreißig Tage erhöht, für die Dauer von insgesamt fünf Tagen darf in der Untersuchungshaft nun der Kontakt zu einem Rechtsanwalt verboten werden (Spiegel online vom 24.7.2016 "Amnesty International berichtet von Folter"). Menschenrechtsorganisationen klagen darüber, dass die Notstandsbefugnisse als Blankoscheck für Polizei und Behörden dienen, Gefangene zu misshandeln und zu foltern. Es herrsche ein allgegenwärtiges Klima der Angst und Unterdrückung (vgl. etwa Bericht von Human Rights Watch vom 24.10.2016 "A blank check", Spiegel online vom 24.7.2016 "Amnesty International berichtet von Folter"). Schon in der ersten Woche nach dem gescheiterten Putsch häuften sich Berichte von behandelnden Ärzten und Anwälten, dass es an den Orten, an denen Menschen festgehalten werden, zu Gewalt kommt. Amnesty International beklagt einen generellen Rückfall in die Praxis des Folterns (vgl. Spiegel-Online vom 24.9.2016 "Praxis des Folterns"). Begünstigt wird diese Entwicklung offenkundig durch die Ausschaltung einer unabhängigen und funktionsfähigen Justiz: Mehr als ein Fünftel aller Richter und Staatsanwälte wurden seit Juli 2016 entweder suspendiert oder selbst in Haft genommen (vgl. ebenfalls Spiegel-Online vom 24.9.2016 "Praxis des Folterns"). Allerdings ist unter Auswertung der Berichterstattung zum Putschversuch davon auszugehen, dass die anhaltenden "Säuberungsaktionen" gegen Beamte, Richter, Militärangehörige, Journalisten und Oppositionspolitiker – ungeachtet der Frage, ob und inwieweit es sich um asylerberhebliche bzw. einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründende Verfolgungshandlungen handelt – auf tatsächliche oder vermeintliche Kritiker der Regierung, vor allem tatsächliche oder vermeintliche Anhänger der Gülen-Bewegung und der PKK, in verschiedensten staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen zielen (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 5.5.2017 - 5 K 155/16.A).

Insbesondere für politisch aktive Kurdinnen und Kurden hat sich die Situation in letzter Zeit weiter erheblich verschlechtert. So wurden Anfang November 2016 die beiden Ko-Vorsitzenden der im Parlament vertretenen Kurden-Partei HDP ... und ... im Rahmen vermeintlicher Terrorermittlungen festgenommen, das gleiche Schicksal ereilte eine Anzahl weiterer Abgeordneter der HDP. Nahezu jedes politische Engagement von Kurdinnen und Kurden wird von der türkischen Regierung in die Nähe der PKK gerückt und als Terrorismus diskreditiert (vgl.

dazu Frankfurter Rundschau vom 4.11.2016 "Jagd auf Kurdenpolitiker"). Die Lage in den Kurdenprovinzen hat sich ebenfalls erheblich verschärft, seitdem die türkische Regierung noch intensiver das Ziel einer militärischen Ausschaltung von Guerillagruppen der PKK in Süd- und Ostanatolien verfolgt. Das türkische Militär setzt dabei auch in Wohngebieten schwere Waffen ein (vgl. Spiegel-Online vom 24.9.2016 "Praxis des Folterns"). Viele Orte sind im Zuge der Militäroffensive völlig zerstört worden, nach offiziellen Zahlen sind etwa in der kurdischen Stadt Sirnak 2.000 Gebäude zerstört worden, zwischen 70.000 und 90.000 Menschen haben die Stadt wegen der Kämpfe verlassen, dies entspricht zwischen 80 und 90 % der Bevölkerung (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 17.11.2016 "Die Kurden verlieren ihre Heimat"; vgl. zu alledem VG Berlin, Urt. v. 24.11.2016 - 36 K 58.16.A -, juris). Die aktuellen Entwicklungen bestätigen mithin die bisherige Erkenntnislage. Danach besteht eine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung (weiterhin) insbesondere bei Personen, die in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden geraten, weil sie als tatsächliche oder potentielle Unterstützer etwa der PKK oder anderer als terroristisch eingestufte Organisationen angesehen werden (vgl. OVG NRW, Urt. v. 27.05.2016 - 9 A 653/11.A -, juris; Taylan, Gutachten vom 15.12.2015 an VG Karlsruhe; Amnesty International, Auskunft vom 27.01.2016 an VG Karlsruhe; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 09.12.2015 an VG Karlsruhe). Daran wird deutlich, dass nicht jeder kurdische Volkszugehörige im Falle der Rückkehr mit einer Verfolgung zu rechnen hätte. Vielmehr ist hiervon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur derjenige betroffen, der sich aktiv oppositionell betätigt hat und dabei ins Visier des Staates geraten ist.

Der Kläger hat eine solche exponierte Stellung selbst nicht geltend gemacht. Nach seinen eigenen Angaben hat er sich in keiner Weise politisch engagiert.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die hilfsweise geltend gemachte Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG. Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Gestalt der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe (Satz 2 Nr. 1), der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Satz 2 Nr. 2) oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikts (Satz 2 Nr. 3). Dafür ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nichts ersichtlich.

3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, BGBl 1952 II 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Über diese Norm werden die Schutzregeln der EMRK in innerstaatliches Recht inkorporiert. Sowohl aus Systematik als auch Entstehungsgeschichte folgt jedoch, dass es insoweit nur um zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz geht. Die Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse, abgeleitet etwa aus Art. 8 EMRK, obliegt der Ausländerbehörde. In Betracht kommt damit vor allem ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK (Verbot der Folter). In Ausnahmefällen kann sich ein Abschiebungsverbot zudem aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) ergeben, etwa dann, wenn im Zielstaat der Abschiebung eine Verurteilung unter krasser Missachtung der in Art. 6 EMRK normierten rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze droht. Auch kann Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) ein Abschiebungsverbot analog zum Asylrechtsschutz begründen (vgl. NdsOVG, Urt. v. 28.07.2014 - 9 LB 2/13 -, juris; BVerwG, Urt. v. 31.01.2013, BVerwGE 146, 12).

Ausgehend hiervon ist vorliegend nicht ersichtlich, welches in der EMRK verbürgte Recht im konkreten Fall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründen sollte.

Auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, von wem die Gefahr ausgeht und auf welchen Umständen sie beruht. Für die Annahme einer "konkreten Gefahr" im Sinne dieser Vorschrift genügt aber nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die geschützten Rechtsgüter zu werden. Vielmehr ist insoweit wie im Asylrecht der Maßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Zudem ergibt sich aus dem Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer auf den Einzelfall bezogenen, individuell bestimmten und erheblichen, also auch alsbald nach der Rückkehr eintretenden Gefährdungssituation. Schließlich muss es sich um Gefahren handeln, die dem Ausländer landesweit drohen, denen er sich also nicht durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, Beschl. v. 04.02.2004 - 1 B 291.03 -, jeweils juris).

Solche Gefahren sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere eine etwaige Erkrankung des Klägers, die einer Abschiebung entgegenstünde, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

4. Da der Kläger auch keinen (asylrechtsunabhängigen) Aufenthaltstitel besitzt, ist die Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 36 AsylG rechtmäßig ergangen.

5. Schließlich ist auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG kraft Gesetzes weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dieses gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot ist nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG von Amts wegen zu befristen. In formell-rechtlicher Hinsicht soll das Bundesamt in der nach § 31 Abs. 1 Satz 2 AsylG erforderlichen schriftlichen Begründung des Bescheides auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen es bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist (§ 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Ein Verstoß gegen diese Begründungspflicht kann die materiell-rechtliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts wegen eines Ermessensfehlers indizieren (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 27.2.2014 - 8 S 2146/13 -, juris Rn. 19). Allerdings ist die Behörde nicht zur erschöpfenden Begründung ihres Bescheides verpflichtet. Stattdessen soll sie gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwVfG nur die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitteilen, die sie bei ihrer Ermessensentscheidung bewogen haben. Welche die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sind, ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

Gemessen daran hat das Bundesamt die Frist des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots ermessensfehlerfrei festgesetzt. Die Befristung des Verbots auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung hält sich innerhalb des von § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorgegebenen Rahmens, wonach die Frist fünf Jahre nur überschreiten darf, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Auch im Übrigen liegen Ermessensfehler nicht vor. Das Bundesamt hat in seiner Begründung der Befristungsentscheidung die einschlägigen Rechtsgrundlagen mitgeteilt und dabei insbesondere zu erkennen gegeben, dass es von einer Ermessensentscheidung ausgeht und den zutreffenden zeitlichen Rahmen der Frist zugrunde legt. Aus der Begründung ergibt sich zudem, dass das Bundesamt ein Vorliegen individueller schutzwürdiger Belange des Klägers, die eine abweichende Fristsetzung rechtfertigten, verneint hat. Diese knappen Erwägungen genügen den von §§ 40, 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG gestellten Anforderungen an die Ermessensausübung und an deren Dokumentation, zumal das Bundesamt in ständiger Verwaltungspraxis die Frist – soweit nicht ein atypischer Fall vorliegt – mit 30 Monaten bemisst.

6. Ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der isolierten Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils besteht nicht, wenn dieses vom Bundesamt – wie im konkreten Fall – auf § 30 Abs. 1 AsylG gestützt wurde und der Betroffene im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erfolgreich war (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.11.2006 - 1 C 10/06 -, juris).

Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83b AsylG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

#### **Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:**

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

...